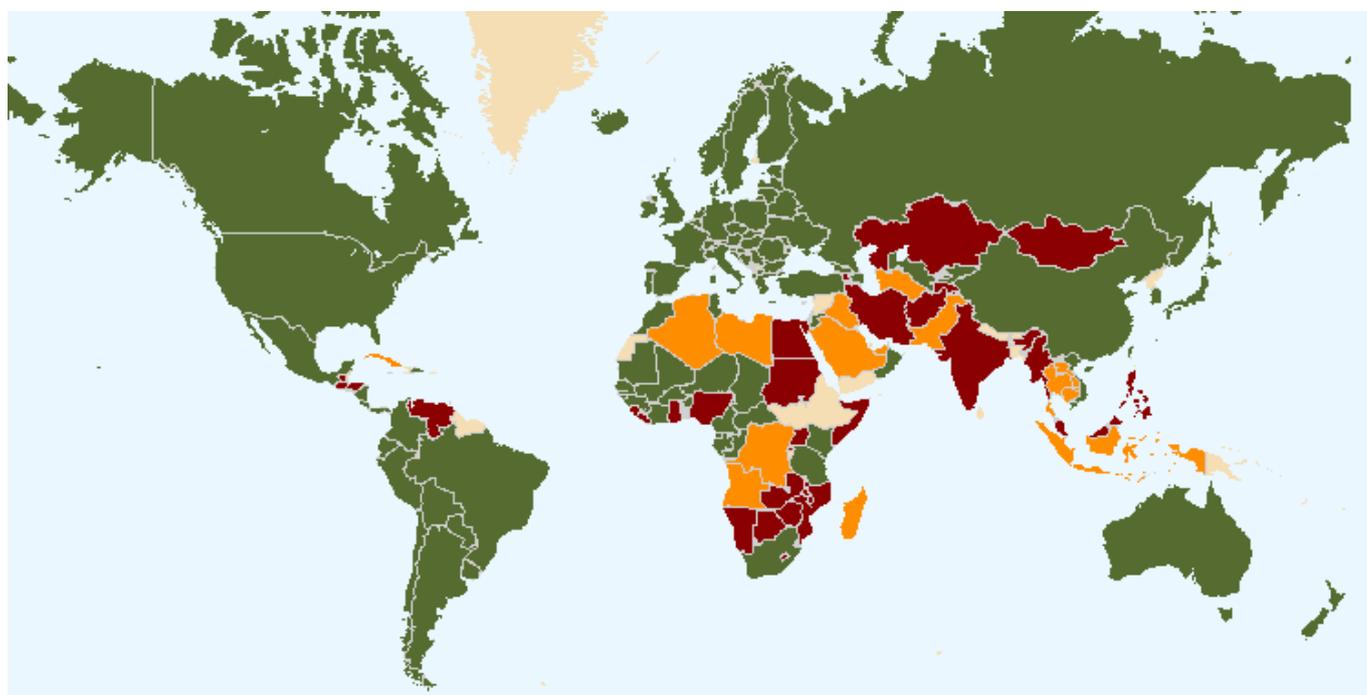


## ÜBERBLICK ÜBER UPOV

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf, Schweiz.

Die UPOV wurde durch das 1961 unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (dem UPOV-Übereinkommen) geschaffen. Die Aufgabe der UPOV ist die Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen. Die meisten Länder und zwischenstaatlichen Organisationen, die ein Sortenschutzsystem eingeführt haben, haben sich dazu entschlossen, ihr System auf das UPOV-Übereinkommen zu basieren, um ein effektives, international anerkanntes System bereitzustellen (siehe [www.upov.int/members/de/](http://www.upov.int/members/de/)). Zum 5. September 2019 i) hat die UPOV 75 Mitglieder (in grün angezeigt), ii) 20 Staaten und 1 zwischenstaatliche Organisation haben das Verfahren für den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen eingeleitet (in braun angezeigt) und iii) 23 Staaten und 1 zwischenstaatliche Organisation standen im Hinblick auf Unterstützung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund des UPOV-Übereinkommens mit dem Verbandsbüro in Verbindung (in orange angezeigt).



Die auf dieser Karte angezeigten Grenzverläufe sind keinesfalls Ausdruck irgendeiner Meinung seitens der UPOV in Bezug auf den rechtlichen Status eines Landes oder Hoheitsgebietes

Das UPOV-Übereinkommen liefert UPOV-Mitgliedern die Grundlage für die Förderung der Pflanzenzüchtung, indem den Züchtern neuer Pflanzensorten ein geistiges Eigentumsrecht erteilt wird: das Züchterrecht. Zur Erlangung des Schutztitels muß der Züchter jeweils einen Antrag bei den für die Erteilung der Züchterrechte zuständigen Behörden der UPOV-Mitglieder stellen ([www.upov.int/members/de/pvp\\_offices.html](http://www.upov.int/members/de/pvp_offices.html)).

Im UPOV-Übereinkommen sind die Handlungen festgelegt, die im Hinblick auf das Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte und unter bestimmten Bedingungen auch im Hinblick auf das Erntegut der Zustimmung des Züchters bedürfen.

Nach dem UPOV-Übereinkommen wird das Züchterrecht nur erteilt, wenn die Sorte i) neu, ii) unterscheidbar, iii) homogen und iv) beständig ist und eine geeignete Bezeichnung trägt.

Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen, die i) privat und zu nichtgewerblichen Zwecken, ii) zu Versuchszwecken und iii) zum Zweck der Schaffung neuer Sorten vorgenommen werden.

Jeder Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation, der oder die UPOV-Mitglied werden möchte, muß die Stellungnahme des UPOV-Rates im Hinblick auf die Vereinbarkeit ihrer Gesetze mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens ersuchen. Dieses Verfahren als solches führt zu einem hohen Grad an Übereinstimmung dieser Gesetze, was die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern im Hinblick auf die Umsetzung des Systems folglich erleichtert. Anleitungsmaterialien zur Ausarbeitung der Gesetzgebung und zum Beitrittsverfahren zur UPOV sind verfügbar unter [www.upov.int/upov\\_collection/de/](http://www.upov.int/upov_collection/de/). Die Gesetzgebung der UPOV-Mitglieder kann in der Datenbank UPOV Lex eingesehen werden unter [www.upov.int/upovlex/de/](http://www.upov.int/upovlex/de/).

Aus dem UPOV-Bericht über die Auswirkungen des Sortenschutzes ([www.upov.int/about/de/pdf/353\\_upov\\_report.pdf](http://www.upov.int/about/de/pdf/353_upov_report.pdf)) ging hervor, daß sowohl die Umsetzung des UPOV-Übereinkommens als auch die Mitgliedschaft bei der UPOV von wesentlicher Bedeutung sind, um in vollem Umfang in den Genuß der Vorteile zu gelangen, die der Sortenschutz zu erzeugen vermag. Die Einführung des UPOV-Sortenschutzsystems und der UPOV-Mitgliedschaft werden assoziiert mit:

- a) vermehrter Züchtungstätigkeit,
- b) mehr Verfügbarkeit verbesserter Sorten,
- c) größerer Anzahl neuer Sorten,
- d) Diversifikation der Arten von Züchtern (z.B. private Züchter, Forscher),
- e) größerer Zahl ausländischer neuer Sorten,
- f) Förderung der Entwicklung einer neuen Wettbewerbsfähigkeit der Branche auf ausländischen Märkten, und
- g) verbesserter Zugang zu ausländischen Pflanzensorten und verbesserten inländischen Züchterprogrammen.

Die Wirksamkeit des UPOV-Sortenschutzsystems wird gesteigert durch die Erteilung von Anleitung und Informationsmaterialien wie die Erläuterungen („UPOV/EXN“ Reihe), Informationsdokumente („UPOV/INF“ Reihe), die Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten mit den verbundenen TGP-Dokumenten und „Richtlinien für die Durchführung der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (siehe Prüfungsrichtlinien unter [www.upov.int/test\\_guidelines/de/](http://www.upov.int/test_guidelines/de/)). Solche Materialien liefern die Grundlage für Harmonisierung und erleichtern damit die Zusammenarbeit zwischen Verbandsmitgliedern (vergleiche UPOV-Sammlung unter [www.upov.int/upov\\_collection/de/](http://www.upov.int/upov_collection/de/)).

Weitere Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern stehen in Verbindung mit Informationen, die in der PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten ([www.upov.int/pluto/de/](http://www.upov.int/pluto/de/)) und in der GENIE-Datenbank ([www.upov.int/genie/de/](http://www.upov.int/genie/de/)) enthalten sind.

Für Schulungen zum UPOV-Übereinkommen siehe [www.upov.int/resource/de/training.html](http://www.upov.int/resource/de/training.html)

#### UPOV-Mitglieder

Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum <sup>2, 4</sup>	Dänemark <sup>2</sup>	Kirgisistan <sup>2</sup>	Peru <sup>2</sup>	Tunesien <sup>2</sup>
Albanien <sup>2</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Kolumbien <sup>1</sup>	Polen <sup>2</sup>	Türkei <sup>2</sup>
Argentinien <sup>1</sup>	Dominikanische Republik <sup>2</sup>	Kroatien <sup>2</sup>	Portugal <sup>1</sup>	Ukraine <sup>2</sup>
Aserbaidschan <sup>2</sup>	Ecuador <sup>1</sup>	Lettland <sup>2</sup>	Republik Korea <sup>2</sup>	Ungarn <sup>2</sup>
Australien <sup>2</sup>	Estland <sup>2</sup>	Litauen <sup>2</sup>	Republik Moldau <sup>2</sup>	Uruguay <sup>1</sup>
Belarus <sup>2</sup>	Europäische Union <sup>2, 3</sup>	Marokko <sup>2</sup>	Rumänien <sup>2</sup>	Usbekistan <sup>2</sup>
Belgien <sup>2</sup>	Finnland <sup>2</sup>	Mexiko <sup>1</sup>	Russische Föderation <sup>2</sup>	Vereinigte Republik Tansania <sup>2</sup>
Bolivien (Plurinationaler Staat) <sup>1</sup>	Frankreich <sup>2</sup>	Montenegro <sup>2</sup>	Schweden <sup>2</sup>	Vereinigte Staaten von Amerika <sup>2</sup>
Bosnien und Herzegowina <sup>2</sup>	Georgien <sup>2</sup>	Neuseeland <sup>1</sup>	Schweiz <sup>2</sup>	Vereinigtes Königreich <sup>2</sup>
Brasilien <sup>1</sup>	Irland <sup>2</sup>	Nicaragua <sup>1</sup>	Serbien <sup>2</sup>	Vietnam <sup>2</sup>
Bulgarien <sup>2</sup>	Island <sup>2</sup>	Niederlande <sup>2</sup>	Singapur <sup>2</sup>	
Chile <sup>1</sup>	Israel <sup>2</sup>	Nordmazedonien <sup>2</sup>	Slowakei <sup>2</sup>	
China <sup>1</sup>	Italien <sup>1</sup>	Norwegen <sup>1</sup>	Slowenien <sup>2</sup>	
Costa Rica <sup>2</sup>	Japan <sup>2</sup>	Oman <sup>2</sup>	Spanien <sup>2</sup>	
	Jordanien <sup>2</sup>	Österreich <sup>2</sup>	Südafrika <sup>1</sup>	
	Kanada <sup>2</sup>	Panama <sup>2</sup>	Trinidad und Tobago <sup>1</sup>	(Insgesamt: 75)
	Kenia <sup>2</sup>	Paraguay <sup>1</sup>	Tschechische Republik <sup>2</sup>	

<sup>1</sup> Die Akte von 1978 ist die neueste Akte, an die 17 Staaten gebunden sind.

<sup>2</sup> Die Akte von 1991 ist die neueste Akte, an die 56 Staaten und 2 Organisationen gebunden sind.

<sup>3</sup> Betreibt ein Züchterrechtssystem, das das Hoheitsgebiet ihrer 28 Mitgliedstaaten erfaßt (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

<sup>4</sup> Betreibt ein Züchterrechtssystem, das das Hoheitsgebiet ihrer 17 Mitgliedstaaten erfaßt (Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Komoren, Kongo, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik)

#### Staaten und zwischenstaatliche Organisationen, die das Verfahren für den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen eingeleitet haben

Afghanistan, Ägypten, Armenien, Brunei Darussalam, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Malaysia, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Philippinen, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Venezuela (Bolivarische Republik) sowie die Afrikanische Regionalorganisation für geistiges Eigentum (ARIPO).

#### Staaten und zwischenstaatliche Organisationen, die im Hinblick auf Unterstützung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund des UPOV-Übereinkommens mit dem Verbandsbüro in Verbindung standen

Algerien, Bahrain, Barbados, Demokratische Volksrepublik Laos, El Salvador, Indonesien, Irak, Kambodscha, Jamaika, Kuba, Libyen, Liechtenstein, Mosambik, Namibia, Pakistan, Saudi-Arabien, Sambia, Sudan, Thailand, Tonga, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern sowie auch die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC).